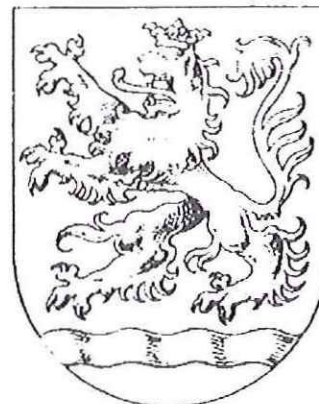


# Amtsblatt

für  
den Landkreis Holzminden  
die Stadt Holzminden  
die Samtgemeinde Bevern  
die Samtgemeinde Boffzen  
die Samtgemeinde  
Eschershausen-Stadtoldendorf  
die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
den Flecken Delligsen



sowie für die  
zugehörigen Gemeinden

---

**Jahrgang 2013**

**Holzminden, den 15.04.2013**

**Nr. 7**

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>I n h a l t</u>                                                                                                                                                                         | <u>Seite</u> |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 36              | Satzung des Landkreises Holzminden vom 11.03.2013 über die Bildung und Tätigkeit des Beirats für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden                                   | 197          |
| 37              | Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15.01.2013                                                           | 201          |
| 38              | Satzung der Gemeinde Negenborn über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenbaubeitragssatzung – StrABS -) vom 16.06.2011 | 211          |
| 39              | Bauleitplanung – 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich „Landschulheim“) vom 20.03.2013                                                                       | 220          |

## **Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden**

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 05.11.2007 hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 11.03.2013 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Als selbständige Vertretung der im Landkreis Holzminden lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen (behinderte Menschen) wird ein Beirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Holzminden“ führt und seinen Sitz in Holzminden, Kreishaus, Bürgermeister-Schrader-Str. 24, hat. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

### **§ 2**

#### **Aufgabe**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der behinderten Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung auf Grund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenarbeit wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung der Belange der behinderten Menschen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Holzminden sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
  - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
  - c) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der behinderten Menschen,
  - d) Pflege der Kontakte zu den Heimbeiräten, Heimfürsprechern oder Ersatzgremien.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
- (3) Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Holzminden unterstützt.

### **§ 3**

#### **Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen**

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.
- (2) Diese werden vom Kreisausschuss auf Grundlage der Vorschläge von folgenden Organisationen berufen:
  - Behindertensportverband Niedersachsen e.V.
  - Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Holzminden e. V.
  - Harz Weser Werkstätten gemeinnützige GmbH
  - Sozialverband Deutschland – Kreisverband Holzminden e.V.
  - Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V. – Kreisverband Holzminden
  - Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e.V., Bezirksgruppe Holzminden
  - Vertreter der Menschen mit Behinderungen aus der Stadt Holzminden, dem Flecken Delligsen und den Samtgemeinden
  - Kreisarbeitsgemeinschaft Holzminden der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (KAG).

Jede Organisation kann ein Mitglied und eine Vertreterin / einen Vertreter des Mitgliedes vorschlagen. Der Vorgeschlagene muss nicht Mitglied der jeweiligen Organisation sein.

Solange in einer kreisangehörigen Kommune kein Beirat für Menschen mit Behinderungen existiert, sollten insbesondere nicht in Vereinen und Verbänden organisierte Menschen mit Behinderungen entsandt werden.
- (3) Zu Mitgliedern des Beirates für Menschen mit Behinderungen können nur Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht oder Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderungen sowie jene, die mit den Belangen behinderter Menschen besonders befasst sind. Letztere dürfen nicht mehr als 1/3 der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollten nicht benannt werden. Der Beirat für Menschen mit Behinderungen sollte paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat für Menschen mit Behinderungen aus, so benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied.

### **§ 4**

#### **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen entspricht der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates für Menschen mit Behinderungen nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat für Menschen mit Behinderungen seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden sind.
- (3) Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die Sitzungen nicht im Kreishaus stattfinden. Für Aufwendungen des Vorsitzenden werden pauschal 180 € jährlich gewährt.

## § 6 Geschäftsführung

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und einer Person für die Schriftführung. Die Wahl erfolgt mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen (absolute Mehrheit).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen vor und führt dessen Beschlüsse durch.  
Hierzu leistet der Landkreis Holzminden verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen und für den Verhinderungsfall eine vom Beirat für Menschen mit Behinderungen benannte Vertretung wird vom Kreistag als beratendes Mitglied in diejenigen Kreistagsausschüsse berufen, in denen für behinderte Menschen relevante Angelegenheiten regelmäßig erörtert werden.  
Werden solche Angelegenheiten in anderen Kreistagsausschüssen beraten, soll der oder die Vorsitzende des Beirates für Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

## § 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Ein(e) Verwaltungsvertreter/-in des Landkreises Holzminden nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird von der Landrätin/dem Landrat des Landkreises Holzminden einberufen. Unter ihrer/seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihr/ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.

- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Holzminden, den 25.03.2013  
Landkreis Holzminden



Angela Schürzeberg  
Landrätin



## **Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - Anstalt des öffentlichen Rechts**

Aufgrund von §§ 10, 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) erlässt die Stadt Holzminden auf Beschluss des Rates vom 15.01.2013 folgende Satzung für die Anstalt öffentlichen Rechts "Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – „

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - sind eine selbständige Einrichtung der Stadt Holzminden in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Anstalt öffentlichen Rechts wird durch die Umwandlung des bestehenden Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung -“ nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Das neue Kommunalunternehmen tritt insoweit in alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes "Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -" ein, soweit sie dem früheren Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen " Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - " mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet SWHK.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Holzminden.
- 4) Das Stammkapital beträgt 4.000.000,00 Euro (in Worten: Euro vier Millionen).

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Anstalt**

- 1) Aufgabe der Anstalt ist:
  1. die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden sowie der Bau und das Betreiben von notwendigen Einrichtungen,
  2. die Unterhaltung eines Baubetriebshofs als Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Holzminden,
  3. die Reinigung der Straßen einschließlich Winterdienst nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung und
  4. die Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt Holzminden.

Die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleitungen aller Art für kommunale Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Holzminden sowie die Erledigung von Aufträgen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Zu den Aufgaben gehören auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

- 2) Die Anstalt kann weitere Aufgaben wahrnehmen, wenn sie durch besonderen Beschluss des Rates der Stadt Holzminden übertragen werden.
- 3) Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Kompetenzen der Anstalt**

- 1) Die Anstalt ist gemäß § 143 NKomVG berechtigt, anstelle der Stadt
  1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen, und
  2. Satzungen über die Abgaben und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, und
  3. unter den Voraussetzungen des § 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und
  4. eine eigene Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 145 Abs. 3 NKomVG werden hierdurch nicht berührt.

- 2) Die Stadt Holzminden überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 5, 6, 7 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.
- 3) Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt die Anstalt Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Holzminden erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch die Anstalt erlassenen Satzungen außer Kraft.
- 4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ernennen, versetzen, abordnen, befördern, beurlauben und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die sonstigen Beschäftigten. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

## **§ 4 Organe**

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand (§ 5)
- der Verwaltungsrat (§ 6 bis 8).

## **§ 5 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt.
- 2) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die weitere Vertretungsberechtigung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen (Veränderung um - 20% ggü. Planung) zu erwarten sind. Sind Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Holzminden zu erwarten, ist die Kämmerei der Stadt Holzminden hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten bis einschließlich der Entgeltgruppe E 13 einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Dem Vorstand steht bei personalrechtlichen und beamtenrechtlichen Entscheidungen, für die der Verwaltungsrat zuständig ist, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag des Vorstands nicht gefolgt werden soll, ist er zuvor zu hören.
- 7) § 6 Abs. 9 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Der Verwaltungsrat**

- 1) Die Anstalt besitzt einen Verwaltungsrat.

- 1.1 Der Verwaltungsrat besteht aus neun stimmberechtigten, ordentlichen Mitgliedern, nämlich:
- dem Bürgermeister,
  - fünf weiteren Mitgliedern, die nach den §§ 138 in Verbindung mit 71 Abs. 2 NKomVG vom Rat der Stadt Holzminden bestellt werden,
  - ein von der Belegschaft aus ihren Reihen gewähltes Mitglied und
  - zwei sachkundigen Personen, die mit einer 2/3 Mehrheit vom Rat der Stadt Holzminden gewählt werden.
- 1.2 Jede Fraktion im Rat der Stadt Holzminden, die nicht mit einem ordentlichen Mitglied im Verwaltungsrat vertreten ist, kann ein kooptiertes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.
- 1.3 Die Belegschaft kann ein weiteres, nicht stimmberechtigtes, von der Belegschaft gewähltes Mitglied entsenden.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Holzminden. Mit seiner Zustimmung kann der Rat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen.
- 3) Für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und für die stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 mit Ausnahme des Bürgermeisters sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- 5) Alle gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können vom Rat jederzeit abberufen werden, § 138 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- 6) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Holzminden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- 7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des Rates in der jeweils gültigen Fassung.
- 8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Das Gleiche gilt für das von der Belegschaft gewählte Mitglied und die weiteren Teilnehmer gemäß § 11.

## § 7

### Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat und der Vorsitzende können jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

- 3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss mit drei Mitgliedern unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Dem Personalausschuss obliegen die Vorbereitung der Beschlüsse zu den Buchstaben c) und o) unter Nummer 5. Der Vertreter der Belegschaft nimmt als nicht stimmberechtigtes Mitglied teil.
- 5) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  - a) den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 1);
  - b) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen;
  - c) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
  - d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - e) die Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Festsetzung geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
  - f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Behandlung des Jahresverlustes oder die Verwendung des Jahresgewinns;
  - g) die Entlastung des Vorstandes;
  - h) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten bis zu einem Wert von 50.000 €.;
  - i) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die eine Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen im Rahmen der Vorschriften § 138 Abs. 5 NKomVG;
  - j) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu und sonstige Vergaben, sofern sie im Einzelfall einen Betrag i.H.v. 50.000,00 Euro übersteigen, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  - k) den Erlass von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro sowie die Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen;
  - l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 15.000,00 Euro;
  - m) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Anstalt, insbesondere die Aufnahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgaben und

- n) sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen ab der Besoldungsgruppe A 14 (z. B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beurlaubung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den sonstigen Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- 6) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- 7) Bei dem Erlass von Satzungen gemäß § 7 Abs. 5 a und der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 7 Abs. 5 b unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Holzminden.

Dem Rat ist vor der Beschlussfassung über Satzungen oder Beteiligung an Unternehmen Gelegenheit zu geben, seine Rechte nach § 145 Abs. 3 NKomVG wahrzunehmen. Dazu informiert der Vorstand den Rat rechtzeitig über die Angelegenheit.

## § 8

### Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- 3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsangelegenheiten
- c) Auftragsvergaben
- d) Prozessangelegenheiten
- e) Einzelfälle in Abgabesachen.
- d) Darlehnsangelegenheiten

Darüber hinaus kann auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn:

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
  - 6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist mit einem einfachen Stimmrecht ausgestattet. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verwaltungsrates und einer daraus resultierenden Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme der/des Vertreters den Ausschlag.
  - 7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung) von seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
  - 8) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Einspruch**

§ 88 NKomVG gilt für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten des Rates der Stadt Holzminden**

- 1) Der Rat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Die von der Belegschaft gewählten Mitglieder werden durch den Rat bestätigt. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG und dieser Satzung bleiben unberührt.
- 2) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Holzminden erforderlich:
  - a) die erstmalige Bestellung des Vorstands;
  - b) der Erlass von Satzungen gemäß § 145 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG;
  - c) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 3;

- d) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden:
- e) Genehmigung der Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten gemäß § 138 Abs. 5 NKomVG und
- f) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten ab einem Wert von mehr als 50.000 €.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling**

Die Jahresabschlussprüfung der Anstalt erfolgt gemäß § 157 NKomVG durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die Anstalt erfolgt.

Der Stadt und dem für sie zuständigen Rechnungsprüfungsamt stehen die Rechte nach §§ 53 und 54 HGrG zu. Darüber hinaus stehen der Stadt Holzminden die Rechte entsprechend zu, die sich aus der jeweiligen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Holzminden ergeben. Die Stadt Holzminden und die vom Bürgermeister der Stadt Holzminden für das Beteiligungscontrolling bestimmte Stelle haben darüber hinaus das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- 1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, das der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- 2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögensplan sowie einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen**

- 1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Bücher sind in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch zu führen.
- 2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu un-

terzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt/Gemeinde zuzuleiten.

- 3) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Holzminden in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 14**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Auflösung des Kommunalunternehmens**

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Holzminden zurück.

## **§ 16**

### **Regelungen im Zuge der Umwandlung**

Die Einzelheiten des Wechsels des Personals zum Kommunalunternehmen Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft - AöR werden in einer Dienstvereinbarung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse geregelt.

Die Anstalt tritt im Weg der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Holzminden ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Dies gilt sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch für das Betriebs- und Anlagevermögen einschließlich der Grundstücke, das zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Satzung in der Bilanz des Eigenbetriebes „Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -“ geführt wird und hinsichtlich sämtlicher für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden - Entsorgung -“ geltenden Satzungen der Stadt Holzminden. Diese gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Holzminden die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ tritt, solange fort, bis die „Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – AöR“ eigene Satzungsregelungen in den Angelegenheit trifft.

Die bislang zwischen dem Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Holzminden – Entsorgung -“ und den anderen Dienststellen der Stadt getroffenen Vereinbarungen gehen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die Anstalt über. Die Beistandsleistungen zwischen der Stadt Holzminden und der Anstalt werden in einem Leistungs- und Kooperationsvertrag zusammengefasst.

**§ 17**

**Personalvertretung**

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) - in der jeweils geltenden Fassung – gelten nach dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

**§ 18**

**Gleichstellungsklausel**

Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

**§ 19**

**Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.01.2009.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Holzminden für die Stadtwerke Holzminden – Kommunalwirtschaft – Anstalt öffentlichen Rechts vom 09.12.2008 außer Kraft.

37603 Holzminden, den 02.04.2013

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Jürgen Daul

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Negenborn (Straßenausbaubeitragsatzung - StrABS - )**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Negenborn erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder in Teilen – von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger), Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 Nds. Straßengesetz - NStrG -) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde Negenborn für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).

## **§ 2**

### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für:

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Anschaffung der öffentlichen Einrichtung;
3. die Freilegung der Fläche;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie die notwendigen Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziff. 4,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randstreifen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen auch in kombinierter Form,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

- d) *Beleuchtungseinrichtungen,*
  - e) *Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,*
  - f) *Böschungen, Schutz- und Stützmauern,*
  - g) *Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind;*
  - h) *niveaugleiche Mischflächen;*
  - i) *Schotterrasenflächen;*
7. *die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind;*
- (2) *Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.*
- (3) *Bei Straßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Nr. 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz (2) gilt entsprechend.*

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) *Der beitragsfähig Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.*
- (2) *Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) ermitteln oder bei einer Aufwandsermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen oder deren Abschnitte zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung oder Bildung einer Abrechnungseinheit trifft der Rat.*
- (3) *Der Aufwand für*
- a) *Böschungen, Schutz- und Stützmauern,*
  - b) *Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,*
  - c) *Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus*
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.*

### § 4

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) *Die Gemeinde Negenborn trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.*

(2) *Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:*

1. *bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen sowie bei den aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwegen* 70 %
2. *bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr*
  - a) *für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen* 40 %
  - b) *für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung* 60 %
  - c) *für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form* 50 %
  - d) *für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen* 70 %
  - e) *für niveaugleiche Mischflächen* 50 %
3. *Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen*
  - a) *für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen auch innerhalb Parkstreifen* 30 %
  - b) *für Randstreifen und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung* 50 %
  - c) *für Beleuchtungseinrichtungen, für Rinne und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Rad- und Gehwege in kombinierter Form* 40 %
  - d) *für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen* 60 %
4. *Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 und 3 NStrG* 75 %
5. *Bei Fußgängerzonen* 50 %

(3) *Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.*

(4) *Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.*

§ 5

**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbaurufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als bauliche oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Nieders. Bauordnung (NBauO), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,00 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 u. Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 u. Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 u. 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für die Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
- mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0,
- mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
- für die Restfläche gilt lit. a)

Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

## § 8

### Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb,
2. die Anschaffung,
3. die Freilegung,
4. die Fahrbahn,
5. die Radwege oder eines von mehreren,
6. die Gehwege oder eines von mehreren,
7. die kombinierten Rad- und Gehwege oder eines von mehreren,
8. die niveaugleichen Mischflächen,
9. die Oberflächenentwässerung,
10. die Beleuchtungseinrichtung,
11. die Parkflächen oder einer von mehreren,
12. die Grünanlagen oder einer von mehreren.

## § 9

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) *Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme*
- (2) *In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.*
- (3) *Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.*
- (4) *Die in Abs. 1 – 3 genannten beitragsfähigen Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.*

## § 10

### **Vorausleistungen**

*Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.*

## § 11

### **Beitragspflichtige**

- (1) *Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Wohnungs- bzw. Teileigentumsanteil beitragspflichtig.*
- (2) *Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs.1 S.3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.*

## § 12

### **Beitragsbescheid**

*Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.*

## § 13

### **Fälligkeit**

*Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.*

## § 14

### Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei ist der für die Ausbaumaßnahme entstehende Ausbauaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand der Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die vorteilhabenden Grundstücke zu verteilen.

Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## § 15

### Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 16

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgabe ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Daten die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB bekannt geworden sind; Daten aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Sie darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Kataster-, Liegenschafts-, Grundbuch-, Bauaufsichts- und Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Negenborn, 25. März 2013

GEMEINDE NEGENBORN

Der Bürgermeister

Der 1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling

gez. Ahrens

## BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**39. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden  
(Bereich „Landschulheim“)**

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Holzminden hat die vg. Änderung des Flächenutzungsplans am 07.03.2013 (Az.: 60/10.39.Ä) genehmigt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

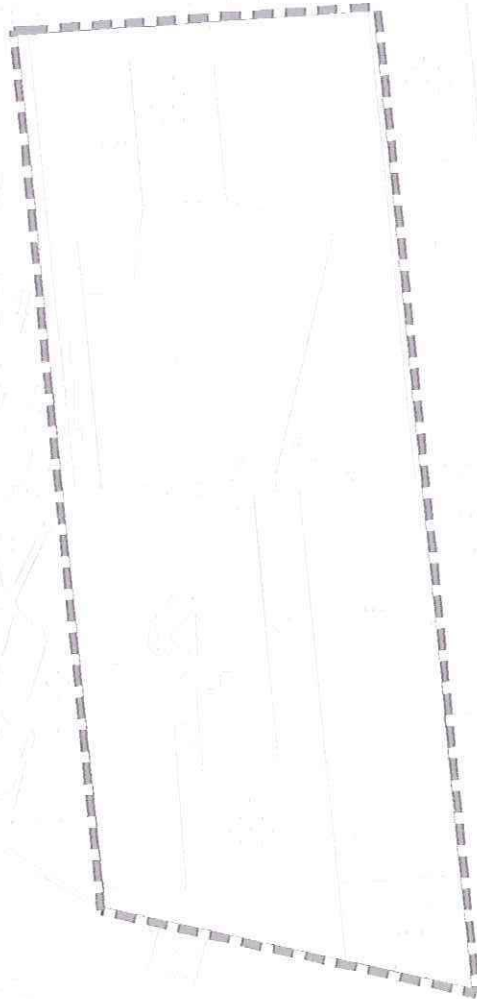
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der **39. Änderung** des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 20.03.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Grenze des Bereiches der 39. FNP-Änderung  
"Bereich Landschulheim"  
Maßstab 1:5000

0 50 100 150 200 250  
(m)

Übersichtsplan

Quelle: Auszug aus den Geobasis-  
daten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

